

AUTONEUM VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

(Ausgabe: Januar 2017)

Gemäss dem intern gültigen Code of Conduct verpflichten sich sämtliche Gesellschaften von Autoneum und ihre Beteiligungsgesellschaften (nachfolgend zusammen "Autoneum" genannt), den höchsten Ansprüchen in Sachen Integrität, Nachhaltigkeit und ethischem Verhalten zu genügen. Autoneum akzeptiert weder unethisches Geschäftsgebahren wie beispielsweise Bestechungshandlungen oder Korruption noch sonstige illegale Geschäftspraktiken. Entsprechend müssen sich auch sämtliche Lieferanten fair und ethisch einwandfrei verhalten, für sichere Arbeitsbedingungen sorgen und ökologischen Ansprüchen genügen solange sie für Autoneum tätig sind.

Autoneum verlangt von ihren Lieferanten, sich an die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten (nachfolgend "Kodex" genannt) festgehaltenen Verhaltensregeln, an alle einschlägigen Gesetze und Regelungen sowie an die vertraglichen Vereinbarungen mit Autoneum zu halten. Dieser Kodex beinhaltet die wichtigsten Grundsätze für die Geschäftstätigkeiten des Lieferanten sowie für seinen Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften, Umweltschutzbestimmungen sowie im Hinblick auf ein ethisch einwandfreies Geschäftsverhalten.

Weitere Informationen hierzu finden sich auf www.autoneum.com.

Widerhandlungen gegen diesen Kodex können die Geschäftsbeziehungen zwischen Autoneum und dem Lieferanten ernsthaft gefährden und können gar zu einem vollständigen Abbruch derselben führen. Dieser Kodex gilt für alle Lieferanten, deren Tochter- und Schwestergesellschaften sowie für deren Unterlieferanten, die Autoneum Güter liefern oder für Autoneum Dienstleistungen erbringen.

I. EINHALTUNG GESETZLICHER REGELUNGEN

Der Lieferant muss sich an sämtliche Gesetze und Vorschriften, die in denjenigen Ländern gelten, in denen er tätig ist, halten. Sofern die gesetzlichen Vorgaben in einem bestimmten Land weniger weit gehen als die in diesem Kodex genannten Verhaltensregeln, soll sich der Lieferant an die hierin genannten Vorgaben halten.

II. MENSCHEN- UND ARBEITSRECHTE

Der Lieferant soll seine Mitarbeitenden mit Würde und Respekt behandeln und sich an die für Menschenrechte geltenden höchsten Standards halten. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet:

- keine Zwangsarbeit, Menschenhandel sowie keine Form moderner Sklaverei zu tolerieren;
- jegliche Form von Zwangs- oder unfreiwilliger Gefängnisarbeit zu unterlassen. Sämtliche Angestellten sollen die Möglichkeit haben, den Arbeitgeber innert einer angemessenen Frist zu verlassen;
- kein unangebrachtes Verhalten wie Gebärden, vulgäre Sprache sowie körperlichen Kontakt mit einem sexuellen, nötigenden, drohenden oder anzüglichen Charakter zu tolerieren;
- Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, Alters, der Ethnie, Nationalität, Religion, des Zivilstands, einer Behinderung oder aufgrund der sexuellen Neigung zu unterlassen;
- Kinderarbeit unter keinen Umständen zu tolerieren;
- seine Angestellten angemessen und unter Berücksichtigung der örtlich geltenden Gehaltsregelungen und/oder Gesamtarbeitsverträge zu entlohnen. Gibt es keine entsprechenden Vorschriften, soll der Lohn ausreichend hoch sein, um die Kosten für die Grundbedürfnisse decken und ein bescheidenes Vermögen bilden zu können;
- unter Vorbehalt einer anderen gesetzlichen Regelung keine Lohnkürzungen aus disziplinarischen Gründen vorzunehmen;
- dafür zu sorgen, dass die Arbeitszeit inklusive Überstunden die jeweils gesetzlich höchst zulässige Arbeitszeit nicht überschreitet. Sofern es keine entsprechende Regelung gibt, soll die wöchentliche Arbeitszeit inklusive Überstunden auf keinen Fall 60 Stunden überschreiten;
- dafür zu sorgen, dass die Angestellten mindestens einen ganzen freien Tag pro Woche erhalten;
- dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen und örtlich üblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden;

- im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen den Angestellten zu erlauben, Gewerkschaften zu bilden bzw. solchen beizutreten und zusammen im Kollektiv ohne Hindernisse, Diskriminierung, Vergeltungsmassnahmen und Belästigungen mit den Arbeitgebern verhandeln zu dürfen.

III. ARBEITSSCHUTZ

Die Gesundheit, die Sicherheit sowie das Wohlbefinden der Angestellten der Lieferanten ist Autoneum wichtig. Der Lieferant muss für sichere und gesundheitsschonende Arbeitsbedingungen für alle seine Angestellten sorgen und betriebliche Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit ergreifen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant:

- Gesundheitsrisiken zu identifizieren, zu analysieren und durch einen Gefährdungsvermeidungsprozess, durch die Reduzierung von Gefährpotenzialen und mit Hilfe von Betriebs- und Administrativkontrollen zu vermindern;
- sämtliche Angestellten mit geeigneten und gewarteten Schutzausrüstungen zu versehen und diese entsprechend im Gebrauch zu instruieren;
- sicherzustellen, dass sämtliche Angestellten in regelmässigen Abständen Gesundheits- und Sicherheitstrainings in der Landessprache erhalten oder, sofern einige der Angestellten der Landessprache nicht mächtig sind, in Englisch oder einer anderen geeigneten Sprache;
- mögliche Notfallszenarios zu identifizieren sowie Notfallpläne und Reaktionsprozesse zu erarbeiten zur Verminderung möglicher Schäden an Leib und Leben, an der Umwelt und an Sacheinrichtungen;
- den Angestellten leicht zugängliche und saubere Schlafeinrichtungen und Sanitäreinrichtungen sowie sauberes Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.

IV. UMWELT

Autoneum ist der Umweltschutz wichtig. Der Lieferant soll umweltfreundlich und nachhaltig handeln. Er verpflichtet sich insbesondere:

- sämtliche verwendeten Substanzen zu identifizieren, zu beschriften, deren Verbrauch soweit wie möglich zu reduzieren, zu recyceln und sachgemäss zu entsorgen;
- die Abfallmenge von natürlichen Ressourcen zu eruieren, zu kontrollieren und zu reduzieren;
- umweltschädliche Luftemissionen zu identifizieren und zu reduzieren;
- allfällige gefährliche Substanzen zu identifizieren und für deren korrekte Anwendung, Lieferung, Lagerung, Wiederverwertung und Entsorgung zu sorgen;

- sämtliche erforderlichen Umweltbewilligungen einzuholen und wenn nötig zu erneuern und allgemein dafür zu sorgen, dass alle Umweltvorschriften eingehalten werden;
- den Energie-, Wasser- und Ressourcenverbrauch zu reduzieren mit mögliche Ersatzmassnahmen zu treffen.

V. MATERIAL COMPLIANCE

Autoneum verpflichtet sich, sämtliche geltenden Vorschriften in Bezug auf verbotene gefährliche Substanzen und Konfliktmaterialien einzuhalten und entsprechenden Anforderungen ihrer Kunden nachzukommen. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass bei der Lieferung seiner Güter an Autoneum sämtliche geltende Vorschriften eingehalten werden. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant dafür zu sorgen, dass:

- alle benötigten Materialien im Einklang stehen mit dem Compliance Process Manager Tool von Autoneum (CPM tool; <http://v023a00007.atn-sap.os.itelligence.de/cpm/>);
- seine Güter mit dem Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act betreffend Konfliktmaterialien gemäss Section 1502 und mit den entsprechenden Vorschriften der EU konform sind;
- seine Güter allen einschlägigen Vorschriften und Standards entsprechen (Umweltschutzvorschriften, kritische und gefährliche Materialien und Substanzen, REACH (EC 1907/2006), GADSL, IMDS etc.);
- eine Direktive bezüglich Konfliktmaterialien implementiert und allfällige entsprechende Nachfragen von Autoneum umgehend beantwortet werden.

VI. ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN

Autoneum hält sich bei allen ihren Tätigkeiten an die höchsten ethischen Standards. Entsprechend soll der Lieferant im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten und in Bezug auf die Gestaltung seiner Geschäftsbeziehungen und Praktiken sowie bei der Anschaffung und Herstellung von Gütern stets die hohen ethischen Anforderungen von Autoneum einhalten. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere:

- sich von allen Formen von Korruption und Erpressung zu distanzieren und insbesondere dafür zu sorgen, dass allfällige Zuwendungen an Kunden, Behördenvertreter und andere Dritte mit den geltenden Anti-Korruptionsgesetzen im Einklang stehen;
- stets dafür zu sorgen, dass alle anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze und die geltenden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften in den Ländern, in denen er tätig ist, eingehalten werden, einschliesslich den Vorschriften des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und

weiteren anwendbaren international gültigen Anti-Korruptions und wettbewerbsrechtlichen Konventionen;

- Autoneum auf Verlangen über seine Geschäftstätigkeiten und über seine Anstrengungen zur Verbesserung und Einhaltung von Arbeitsschutzmassnahmen zu informieren;
- Immaterialgüterrechte zu respektieren und Massnahmen zu treffen, um solche und andere vertrauliche Kundeninformationen ausreichend zu schützen;
- Autoneum mögliche Interessenkonflikte mitzuteilen;
- international gültige Handels- und Import/Export-Regelungen einzuhalten.

VII. UNTERSUCHUNGEN

Damit die Einhaltung sämtlicher in diesem Kodex genannten Verhaltensregeln gewährleistet und geprüft werden kann, verpflichtet sich der Lieferant, alle nötigen Dokumente aufzubewahren und diese Autoneum auf Verlangen offenzulegen. Autoneum behält sich vor, die Tätigkeiten und Produktionsanlagen des Lieferanten auf eigene Kosten und nach angemessener Voranmeldung zu auditieren. Sofern die Ergebnisse eines solchen Audits oder einer Untersuchung ergeben, dass der Lieferant seine Verpflichtungen gemäss diesem Kodex nicht einhält, verpflichtet sich dieser, umgehend die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Autoneum unterstützt den Lieferanten nach Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen. Widerhandlungen gegen Verhaltensregeln können zu Schadenersatzfolgen, zur Sistierung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen zwischen Autoneum und dem Lieferanten führen.
